

Taxordnung

2022

für die
Bewohnerinnen und Bewohner
vom Alters- und Pflegeheim Steinfeld



Vertrag BESA, gültig ab 01. Januar 2022

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Bestimmungen.....	4
1.1	Geltungsbereich.....	4
1.2	Tarifverträge.....	4
1.3	Allgemeine Tarifbestimmungen.....	4
1.4	Vorauszahlung für Leistungen.....	4
1.5	Rechnungsstellung.....	4
2	Tagestaxe Wohnen.....	5
2.1	Umfang und Inhalt.....	5
2.2	Eintritts- und Austrittstag.....	5
2.3	Abwesenheiten.....	5
3	Betreuung und weitere nicht KVG-pflichtige Leistungen.....	5
3.1	Umfang und Inhalt.....	5
3.2	Abwesenheit (Ferien, Spitalaufenthalte etc.).....	5
4	Steuern für besondere Leistungen.....	5
5	Pflegekosten.....	6
5.1	Beiträge der Versicherer für Pflegeleistungen.....	6
5.2	Beiträge der Öffentlichen Hand für Pflegeleistungen.....	6
5.3	Beiträge des Bewohners für Pflegeleistungen.....	6
5.4	Abwesenheit (Ferien, Spitalaufenthalte etc.).....	6
6	Medizinische Nebenleistungen zulasten Krankenversicherer.....	6
7	Reservationsgebühren.....	7
8	Schlussbestimmungen.....	7
8.1	Inkrafttreten.....	7
9	Genehmigung.....	7
10	Anhang 1.....	7
10.1	Tagestaxe Wohnen.....	7
10.2	Reduktion bei Abwesenheit.....	7
10.3	Vorauszahlung für Leistungen (nur bei Festeintritten, ohne Verzinsung).....	8
10.4	Beendigung des Vertragsverhältnisses.....	8
11	Anhang 2.....	9
11.1	Zusatzkosten.....	9
11.2	Hilfsmittel und medizinische Geräte.....	9
11.3	Einmalige Leistungen.....	10
12	Haustiere.....	10
13	Elektroprüfung bei Eintritt.....	10
14	Anhang 3 / Steuern für Pflege und medizinische Nebenleistungen.....	11
14.1	Beiträge der Krankenversicherer für Langzeitpatienten.....	11
14.2	Beiträge der Öffentlichen Hand für Pflegeleistungen.....	11
14.3	Beitrag der Bewohnerinnen und Bewohner für Pflegeleistungen.....	11

14.4	Zusätzlich der Krankenversicherung verrechenbare Leistungen	11
15	Anhang 4 / Nicht eingeschlossene Leistungen	12
16	Anhang 5 / Betreuung und weitere nicht KVG-pflichtige Leistungen.....	12
16.1	Vorbemerkung	12
16.2	Leistungen und Tätigkeiten, welche der Bewohnerin/dem Bewohner	13
	helfen, den Alltag zu bewältigen	13
16.3	Leistungen und Tätigkeiten, welche nicht zu den Tagestaxen gehören.....	13
16.4	Leistungen und Tätigkeiten, welche nicht KVG-abgeltungspflichtig sind	13

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Geltungsbereich

Die Taxordnung gilt für Bewohnerinnen und Bewohner im Alters- und Pflegeheim Steinfeld in Suhr und bildet einen integralen Bestandteil des Pensionsvertrages.

1.2 Tarifverträge

Tarifverträge mit Krankenversicherern, ähnlichen Institutionen sowie Abkommen mit anderen Kantonen sind integraler Bestandteil dieser Taxordnung.

1.3 Allgemeine Tarifbestimmungen

Die Kosten für den Aufenthalt setzen sich wie folgt zusammen:

- Tagestaxe (zu Lasten Bewohnerin / Bewohner)
- Betreuung und weitere Nicht KVG-pflichtige Leistungen (zu Lasten Bewohnerin / Bewohner)
- Zusatzleistungen (zu Lasten Bewohnerin / Bewohner)
- Pflegeleistungen (zu Lasten der Krankenversicherung Bewohnerin / Bewohner und/oder der Öffentlichen Hand)
- Medizinische Nebenleistungen (zu Lasten der Krankenversicherung)

1.4 Vorauszahlung für Leistungen

Bei Eintritt wird für Pflegeleistungen/Dienstleistungen eine Vorauszahlung von CHF 9'000.00 erhoben. Die Vorauszahlung wird nicht verzinst (siehe Anhang I).

Bei Vorliegen einer subsidiären Kostengutsprache der Wohnsitzgemeinde wird auf die Leistung einer Akontozahlung verzichtet.

Nach Beendigung des Betreuungsvertrages wird die Akontozahlung nach Saldierung mit allfälligen noch offenen Verpflichtungen der Bewohnerin / dem Bewohner, dem von ihm bezeichneten Vertreter oder den gesetzlichen Erben zurückerstattet.

1.5 Rechnungsstellung

Die detaillierte Rechnungsstellung erfolgt rückwirkend monatlich. Die Rechnung ist 30 Tage nach Rechnungsdatum fällig. Wir empfehlen das LSV (Lastschriftverfahren) einzurichten. Die LSV-Belastung erfolgt ebenso 30 Tage nach Rechnungsdatum. Ab Fälligkeitsdatum wird ein Verzugszins in der Höhe von 5 % verrechnet. *Nach schriftlicher Mahnung wird die Betreuung eingeleitet.*

2 Tagestaxe Wohnen

2.1 Umfang und Inhalt

In der Tagestaxe für die Pension sind grundsätzlich alle Leistungen für die Unterkunft und die Verpflegung wie beispielsweise Pflegebett, Nachttisch, Vollpension mit Tee, Kaffee und Mineralwasser, Bereitstellen und Besorgen der Wäsche, Energieverbrauch und Unterhalt des Zimmers enthalten (siehe Anhang I).

2.2 Eintritts- und Austrittstag

Der Ein- und Austrittstag wird zum ganzen Tagesansatz berechnet.

2.3 Abwesenheiten

Als Abwesenheit (Ferien, Spitalaufenthalt, usw.) gilt, wenn diese eine Zeitspanne von drei und mehr Tagen dauert. An- und Abreisetag gelten nicht als Abwesenheitstage. Für die Tage der Abwesenheit wird eine Reduktion von CHF 15.00 auf die Tagestaxe für Wohnen gewährt (siehe Anhang I).

3 Betreuung und weitere nicht KVG-pflichtige Leistungen

3.1 Umfang und Inhalt

Die Betreuungstaxe (Anhang III) umfasst die Kosten für die Hilfe- und Betreuungsleistungen, die infolge Alter, Invalidität, Unfall oder Krankheit notwendig sind und keine Pflichtleistungen der Krankenversicherung darstellen. Hierzu gehören Leistungen der „Sinnfindung“, Veranstaltungen, Unterhaltung, Aktivierung und Alltagsgestaltung, Informationsveranstaltungen für Angehörige, usw. (siehe Anhang V).

Diese Leistungen werden der Bewohnerin /dem Bewohner in Rechnung gestellt.

3.2 Abwesenheit (Ferien, Spitalaufenthalte etc.)

Die Kosten für die Betreuungstaxen und weitere nicht KVG-pflichtige Leistungen entfallen ab dem ersten Abwesenheitstag. Für den Ein- und Austrittstag wird der volle Ansatz verrechnet.

4 Taxen für besondere Leistungen

Die im Anhang II dieser Taxordnung aufgeführten besonderen Leistungen werden zusätzlich zur Pensionstaxe verrechnet. Die Taxen können ganz oder teilweise pauschalisiert werden. Der Stiftungsrat vom Alters- und Pflegeheim Steinfeld in Suhr erlässt die Tarife für besondere Leistungen.

5 Pflorgetaxen

Die Tarife für Pflegeleistungen bemessen sich nach dem Grad der Pflegebedürftigkeit und richten sich nach der kantonalen Tarifordnung für stationäre Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen mit dem Angebot «Tages- und Nachtstrukturen» des Departements Gesundheit und Soziales des Kantons Aargau (siehe Anhang III).

Mittel und Gegenstände zur ausschliesslichen Anwendung durch Pflegefachpersonen (Kategorie C) müssen während einer Übergangsfrist von 12 Monaten, d.h. bis zum 30. September 2022, weiterhin durch die öffentliche Hand finanziert werden. Die Finanzierung dieser Positionen ist in der oben erwähnten kantonalen Tarifordnung nicht enthalten, sondern muss ausserhalb dieser festgelegt werden.

5.1 Beiträge der Versicherer für Pflegeleistungen

Die Beiträge für Pflegeleistungen der Versicherer bemessen sich nach dem Grad der Pflegebedürftigkeit und werden gemäss Anhang III durch die Krankenversicherer vergütet.

5.2 Beiträge der Öffentlichen Hand für Pflegeleistungen

Die Beiträge für Pflegeleistungen der Öffentlichen Hand richten sich nach den Vorgaben des Departements für Gesundheit und Soziales vom Kanton Aargau zur Restkostenfinanzierung gemäss Anhang III.

5.3 Beiträge des Bewohners für Pflegeleistungen

Falls die Beiträge der Versicherer und die Beiträge der Öffentlichen Hand die Pflegekosten in einem Pflegeheim nicht decken, wird den Bewohnerinnen und Bewohnern bei Pflegebedarfsstufen mit Deckungslücken maximal CHF 23.00 pro Tag verrechnet. Diese Beiträge der Bewohnerinnen und Bewohner richten sich nach den Vorgaben des Departements Gesundheit und Soziales (DGS) des Kantons Aargau und sind im Anhang III festgelegt.

5.4 Abwesenheit (Ferien, Spitalaufenthalte etc.)

Die Kosten für die Pflegeleistungen entfallen ab dem ersten Abwesenheitstag. Für den Ein- und Austrittstag wird der volle Ansatz verrechnet.

6 Medizinische Nebenleistungen zulasten Krankenversicherer

Medizinische Nebenleistungen wie Medikamente gemäss Spezialitätenliste, Arztleistungen, medizinische Analysen, Mittel und Gegenstände der Kategorie B, Mittel und Gegenstände der Kategorie C (ab 01. Oktober 2022), durch Podologinnen und Podologen durchgeführte medizinische Fusspflege bei Personen mit Diabetes sowie die kassenpflichtige Therapien werden durch die Krankenversicherer in Rechnungen gestellt.

Medikamente, die nicht auf der Spezialitätenliste aufgeführt sind, können der Bewohnerin/dem Bewohner in Rechnung gestellt werden.

Deckt der vom Bund festgelegte Höchstvergütungspreis für die Mittel und Gegenstände (Kategorie B und C) die Kosten des Pflegeheimes nicht, kann die Pflegeinstitution die nicht gedeckten Kosten der Bewohnerin/dem Bewohner verrechnen.

7 Reservationsgebühren

Nach Absprache mit der Geschäftsleitung kann für eine bestimmte Zeit vor dem definitiven Eintritt ein Zimmer reserviert werden. Die Reservationsgebühr ist abhängig vom Zimmertyp und beträgt CHF 105.00 bzw. CHF 115.00 pro Tag.

8 Schlussbestimmungen

8.1 Inkrafttreten

Die vorliegende Taxordnung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Taxordnungen.

Die Institution ist berechtigt, die Taxordnung einseitig zu ändern. Eine Taxänderung kann nur unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen in Kraft treten.

9 Genehmigung

Durch den Stiftungsrat des Alters- und Pflegeheim Steinfeld am 11. November 2021.

10 Anhang 1

10.1 Tagestaxe Wohnen

Unbefristeter Aufenthalt		
Einzelzimmer	mit Dusche	CHF 120.00
Einzelzimmer	gross mit Dusche	CHF 130.00
Einzelzimmer	mit Dusche und Balkon	CHF 130.00

Befristeter Aufenthalt		
Einzelzimmer befristeter Aufenthalt 1. – 14. Tag	mit Dusche	CHF 130.00
Einzelzimmer befristeter Aufenthalt 15. – 30. Tag	mit Dusche	CHF 125.00
Einzelzimmer befristeter Aufenthalt 1. – 14. Tag	gross mit Dusche	CHF 140.00
Einzelzimmer befristeter Aufenthalt 15. – 30. Tag	gross mit Dusche	CHF 135.00
Einzelzimmer befristeter Aufenthalt 1. – 14. Tag	mit Dusche und Balkon	CHF 140.00
Einzelzimmer befristeter Aufenthalt 15. – 30. Tag	mit Dusche und Balkon	CHF 135.00

10.2 Reduktion bei Abwesenheit

Ab dem 3. Abwesenheitstag	Pro Tag	CHF 15.00
---------------------------	---------	-----------

10.3 Vorauszahlung für Leistungen (nur bei Festeintritten, ohne Verzinsung)

Für den Aufenthalt im Steinfeld wird eine Depotleistung von CHF 9000.00 zu Lasten des Bewohners berechnet. Davon sind CHF 6000.00 als Vorauszahlung bei Eintritt zu leisten. Der Restbetrag von CHF 3000.- kann ebenso bei Eintritt beglichen oder während des Aufenthaltes wird mit einem monatlichen Anteil von CHF 85.00 belastet werden. Die gesamt einbezahlte Summe wird mit der Schlussrechnung verrechnet.

10.4 Beendigung des Vertragsverhältnisses

Tritt die Bewohnerin / der Bewohner vor Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist aus, so wird die Pensionstaxe bis zur Wiederbelegung des Zimmers/des Bettes weiter verrechnet, längstens aber bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist.

Reduktion ab dem 1. Austrittstag	Pro Tag	CHF 15.00
----------------------------------	---------	-----------

Beim Tod der Bewohnerin / des Bewohners endet das Vertragsverhältnis 14 Tage nach dem Todestag. Während dieser Zeit wird eine reduzierte Tagestaxe gemäss Taxordnung weiterverrechnet. Kann das Zimmer vor Ablauf dieser Frist weitervermietet werden, so werden die bis dahin angefallenen reduzierten Tage verrechnet.

Reduktion ab Todestag, maximale Zeitdauer 14 Tage	Pro Tag	CHF 15.00
--	---------	-----------

11 Anhang 2

11.1 Zusatzkosten

Einfache Möblierung des Zimmers auf Wunsch	pro Monat	CHF 100.00
Pauschale für Möblierung des Zimmers befristeter Aufenthalt	Pro Woche	CHF 25.00
Begleitung zu geplanten Arztbesuchen	pro Std.	CHF 60.00
Ungeplante Transporte	pro Std.	CHF 80.00
Post zurückbehalten	pro Monat	CHF 5.00
Privathaftpflichtversicherung	pro Jahr	CHF 36.00
Ausserordentliche Zimmerreinigung	pro Std.	CHF 60.00
Flick- und Nähaufträge (Reissverschlüsse, Änderungen, Löcher stopfen)	pro Std.	CHF 60.00
Zimmerräumung bei Austritt	pro Std.	CHF 80.00
Telefonanschluss	pro Monat	CHF 25.00
Telefongesprächstaxen Businessnummern und Ausland		
Miete Telefonapparat	pro Monat	CHF 5.00
Radio- und Fernsehanschluss	pro Monat	CHF 26.00
Beschriftung der Privatwäsche bei Eintritt (Patch Etiketten durch Institution)		
Bei Eintritt sind 80 Patches inkludiert, danach pro Patch		CHF 1.00
Schlüsselverlust inkl. Umtriebs Entschädigung	pro Schlüssel	CHF 100.00
Sämtliche ausserordentliche Leistungen, die nicht zum üblichen Aufgabenkreis des APH Steinfeld gehören	pro Std.	CHF 80.00
Begleitung zu Einkäufen	pro Std.	CHF 50.00
GPS Tracker für Weglaufgefährdete Bewohnerinnen und Bewohner	pro Monat	CHF 25.00

11.2 Hilfsmittel und medizinische Geräte

Rollator nur Verkauf, keine Vermietung		
Pflegerollstuhl	Pro Monat	CHF 55.00
Spezialrollstuhl (überbreit, extra stark etc.)	Pro Monat	CHF 55.00
Wechseldruckmatratze/ Antidekubitus-Matratze	Pro Monat	je nach Modell

11.3 Einmalige Leistungen

unbefristet	
Eintrittspauschale	CHF 300.00
Austrittspauschale	CHF 300.00
Zimmerreinigung bei Austritt	CHF 450.00
befristet	
Eintrittspauschale	CHF 200.00
Austrittspauschale	CHF 200.00
Zimmerreinigung befristeter Aufenthalt bei Austritt	CHF 100.00
Umtriebs-Pauschale bei kurzfristigem Nicht-Eintritt (d.h. innerhalb drei Tage vor vereinbartem Heimeintritt)	CHF 300.00
Durch Bewohnerin / Bewohner verursachte Beschädigungen an Heim- und Dritteigentum	nach Aufwand
Beherbergung und Verpflegung von Begleitpersonen	nach Aufwand
Zimmerwechsel auf Wunsch der Bewohnerin / des Bewohners	nach Aufwand
Übermässige Beanspruchung / Abnutzung	nach Aufwand
Todesfallkosten	CHF 250.00

12 Haustiere

Ihr Haustier ist bei uns, nach persönlicher Absprache mit der Geschäftsleitung, herzlich willkommen. Wenn Sie das Tier nicht mehr selbst betreuen und versorgen können, widmen wir uns diesem gerne. Wir verrechnen hierfür folgenden Tarif:

Grundbetreuung (Füttern, im Alltag betreuen, versäubern)	pro Monat	CHF 75.00
Futterkosten		nach Aufwand
Tierarztbesuche		nach Aufwand

13 Elektroprüfung bei Eintritt

Die bei Eintritt mitgebrachten und während des Aufenthalts im Steinfeld betriebenen Elektrogeräte (Elektrorasierer, Elektrozahnbürsten, Radio/TV etc.) müssen von Gesetzes wegen einer Sicherheitsprüfung unterzogen werden. Entspricht ein Gerät nicht dem Soll-Wert, so darf dieses nicht weiter betrieben werden. Das weitere Vorgehen in einem solchen Fall besprechen wir mit dem betroffenen Bewohner im persönlichen Gespräch.

14 Anhang 3 / Taxen für Pflege und medizinische Nebenleistungen

14.1 Beiträge der Krankenversicherer für Langzeitpatienten

Gemäss den gesetzlichen Vorgaben in KLV 7a und dem Vertrag zwischen der VAKA (Vereinigung Aargauischer Spitäler, Kliniken und Pflegeinstitutionen) sowie den Krankenversicherer verrechnen die Pflegeheime den Krankenversicherern für alle Langzeitpatienten für Pflegeleistungen einen Beitrag gemäss untenstehendem Tarif.

14.2 Beiträge der Öffentlichen Hand für Pflegeleistungen

Die Beiträge für Pflegeleistungen der Öffentlichen Hand richten sich nach den Vorgaben des Departements für Gesundheit und Soziales vom Kanton Aargau zur Restkostenfinanzierung.

14.3 Beitrag der Bewohnerinnen und Bewohner für Pflegeleistungen

Falls die Beiträge der Versicherer und die Beiträge der Öffentlichen Hand die Pflegekosten nicht decken, müssen die Bewohnerinnen und Bewohner bei Pflegebedarfsstufen mit Deckungslücken maximal CHF 23.00 pro Tag übernehmen. Die Beiträge richten sich nach den Vorgaben des Departements für Gesundheit und Soziales vom Kanton Aargau.

14.4 Zusätzlich der Krankenversicherung verrechenbare Leistungen

Kassenpflichtige paramedizinische Leistungen wie Physiotherapie, Ergotherapie, Logopädie, medizinische Analysen, ambulante ärztliche Leistungen, kassenpflichtige Mittel- und Gegenstände sowie die Kosten für Medikamente.

Pflegebedarfsstufe	Zeitwert	Versicherer	Öffentliche Hand	Bewohnerin / Bewohner *	Bewohnerin / Bewohner*
Art. 7a Abs. 3 KLV	Minuten Art. 7a Abs. 3 KLV	Pflegeleistungen in CHF / Tag	Pflegeleistungen in CHF / Tag	Pflegeleistungen in CHF / Tag	Betreuung und nicht KVG-pflichtige Leistungen in CHF / Tag
0	0	0.00	0.00	0.00	60.00
1-a	bis 20	9.60	0.00	1.80	60.00
2-b	21 - 40	19.20	0.00	15.10	60.00
3-c	41 - 60	28.80	5.30	23.00	60.00
4-d	61 - 80	38.40	18.50	23.00	60.00
5-e	81 - 100	48.00	31.80	23.00	60.00
6-f	101 - 120	57.60	45.00	23.00	60.00
7-g	121 - 140	67.20	58.20	23.00	60.00
8-h	141 - 160	76.80	71.50	23.00	60.00
9-i	161 - 180	86.40	84.70	23.00	60.00
10-j	181 - 200	96.00	97.90	23.00	60.00
11-k	201 - 220	105.60	111.20	23.00	60.00
12-l	a) 221 – 240 b) 241 +	115.20 115.20	124.40 nach Aufwand	23.00 23.00	60.00 nach Aufwand

*Kosten, welche zu Lasten Bewohnerin / Bewohner gehen, zuzüglich Tagestaxe Wohnen (Punkt 10.1)

15 Anhang 4 / Nicht eingeschlossene Leistungen

Zahnärztliche Behandlungen
Therapien
Taxi und SRK-Transporte
Arztkosten, Arzneimittel, Pflegematerial
Auslagen für persönliche Bedürfnisse wie Hygieneartikel, Kleider, Schuhe
Anschaffungen und grössere Reparaturen persönlicher Effekten
Coiffeur
Kosmetische Fusspflege
Anschlussgebühren (Telefone/TV/Radio etc.)
Gerätemiete (Telefon/TV/Radio etc.), Möbel
Süss- und alkoholische Getränke
Konsumation in der Cafeteria
Selbstbehalt bei Mobiliar- und Haftpflichtversicherung
Beherbergung und Verpflegung von Begleitpersonen
Bargeldbezüge im Heim
Diebstahl
Entsorgung alter Möbel, Elektronikgeräte und Kleider

16 Anhang 5 / Betreuung und weitere nicht KVG-pflichtige Leistungen

16.1 Vorbemerkung

Gemäss Beschluss des Bundesgerichtes (Urteil 9C_62/2009 vom 27.04.2010) müssen wichtige pflegerische Tätigkeiten von den Krankenkassen nicht mehr als KVG-pflichtige Leistungen anerkannt werden. Alle diese Tätigkeiten sind in einem normalen Heimalltag unbestritten dem Pflege- und Betreuungsbereich zugeordnet und werden grösstenteils durch Pflegefachkräfte und Pflegeassistentenpersonal erbracht.

16.2 Leistungen und Tätigkeiten, welche der Bewohnerin/dem Bewohner helfen, den Alltag zu bewältigen

Planen, vorbereiten und aufräumen von Aktivierung- sowie Alltagsgestaltung/Veranstaltungen

Hilfestellung/Beratung bei allgemeinen Finanzfragen

Schreiben für Bewohnerinnen und Bewohner

Briefkasten leeren, Post verteilen und Telefonunterstützung

Briefe und aus der Zeitung vorlesen

Die ganze Medikamentenbewirtschaftung, von der Bestellung bis zum Richten der Medikamente

16.3 Leistungen und Tätigkeiten, welche nicht zu den Tagestaxen gehören

Begleiten von Bewohnerinnen und Bewohner zum Essen

Aufräumen des Zimmers

Einräumen der persönlichen Wäsche

Kleider kontrollieren, aufräumen

Schränke kontrollieren, aufräumen

Blumenpflege

Kleinreparaturen für Bewohnerinnen und Bewohner

Tee kochen

16.4 Leistungen und Tätigkeiten, welche nicht KVG-abgeltungspflichtig sind

Betreuen der Angehörigen und Nahestehenden (ab Unterzeichnen des Vertrages)

Gespräche mit Bewohnerinnen und Bewohner und deren Angehörigen

Veranstaltungen für Angehörige

Aufbau und Pflege von Freiwilligeneinsatz

Betreuung und Seelsorge

Evaluation und Unterhalt der Hilfsmittel

Einsatzpläne für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Führung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Vorbereitung und Durchführung von Sitzungen

Aufwendungen zur Erreichung der Ziele auf der Abteilung (Arbeitsgruppen, Strategien, Massnahmen, etc.)
Besprechung der Praktikumsziele
Gespräche mit Vorgesetzten
Mitarbeit bei Projekten der Abteilung
Lernbegleitung der Auszubildenden
Qualitätsmanagement (gemäss KVG Art. 32)
Pausen (ohne Mittagspausen)
Administrative Tätigkeiten im Bestellwesen und in der Versorgung
Administrative Tätigkeiten des Pflege- und Arztberichts
Koordination mit anderen Leistungserbringern (Ärzte, Apotheke, Spitex, usw.)
Administrative Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Pflegepersonal
Rechnungsstellung an Bewohnerinnen und Bewohner
Ausserordentliche Tätigkeiten im Todesfall, die nicht Bestandteil des Pauschalbetrages sind
Bewohnerzentrierte Supervision, Fallbesprechungen mit externen Fachleuten
Anmeldungen (Coiffeur, Podologie, Zahnarzt, etc.)
Bestellungen (Pfleagematerial, Getränke, etc.)
Wartezeiten bei Begleitung
Präsenzzeiten Nachtwache

Diese Liste ist nicht abschliessend.

Suhr, 11. November 2021

Für den Stiftungsrat des Alters- und Pflegeheim Steinfeld

Hanspeter Frischknecht
Präsident

Lars Weissbarth
Geschäftsleiter

Notizen

A series of horizontal dashed lines for taking notes, starting below the title and ending just above the footer.

A series of horizontal dashed lines for writing.